

Flüssigfolie vs. Vorleistung

Darauf sollten Sie als ausführendes Unternehmen unbedingt achten

Seit nun bereits geraumer Zeit zeigen uns diverse Hersteller von Flüssigfolien/-abdichtungen neue Wege auf. Dies bedeutet zugleich aber auch eine Herausforderung für die VerarbeiterInnen, welche in vielen Bereichen an die Grenze des Machbaren stoßen. Genau in diesem Moment ist ein Folgemangel bereits vorprogrammiert, welcher meist aus einem „Gut will“-Handeln dem Auftraggeber gegenüber bzw. dem auferlegten Zeitdruck geschuldet ist. Was sagt die ÖN B 3691 (Ausgabe 2019) hinsichtlich Untergrund und Anschlussbreite dazu – hier ein Auszug:

- 4.2 Voranstriche: Für Grundierungen bei Flüssigabdichtungen gelten die Bestimmungen gemäß ETAG 005 (alle Teile).
- Tabelle 3, Anforderungen an den Untergrund: Rautiefe zwischen 0,5 mm und 1,2 mm & Unebenheiten dürfen nur flach verlaufend sein
- Tabelle 8, Bemessung von flüssig aufzubringenden Dachabdichtungen: Mindestschichtdicken: K1 = 1,8 mm - K2 = 2,0 mm - K3 = 2,4 mm
- 6.5.2.4 Ausführung von flüssig aufzubringenden Dachabdichtungen: ...angrenzenden Bauteilen Materialverträglichkeit, die Haftfestigkeit und die Wasserdichtheit vorab zu prüfen - Anschlussbreite muss grundsätzlich mindestens 100 mm betragen.

Vertikaler Anschluss an die Tür- und Fensterelemente mit Flüssigabdichtungen hat eine Mindestbreite von 50 mm aufzuweisen. Die Anschlussbreite darf bei den seitlichen Anschlüssen an die Stockprofile, oberhalb der Belageebene, in Abstimmung mit dem jeweiligen Materialhersteller reduziert werden.

Somit besteht für jeden Verarbeiter die Möglichkeit ein klares „Nein“ zu sagen, sollten die Grundparametern vor dem Applizieren des Flüssigkunststoffes nicht erfüllt worden sein. Dieses „Nein“ stellt u.a. auch eine zwingend einzufordernde Vorleistung des Planers selbst dar. Zwecks Illustration ein paar Beispiele, bei welchen die erforderlichen Vorleistungen nicht erbracht wurden und die Abdichter „blind“ das Produkt applizierten.

Bild 1 bis 3: Grundplatte der Geländerkonstruktion „erhaben“ montiert als auch die Köpfe der Schraubenmuttern heraus ragend. Somit bestehen scharfkantige Abgrenzungen, welche in Folge mechanischer Beanspruchungen (Splittbett, Kies, Plattenbelag, ...) zu Schäden an der Abdichtungsebene führen werden. Siehe dazu Tabelle 3 „...Unebenheiten dürfen nur flach verlaufend sein...“

Bild 4 und 5: Geländersteher & Co mittels Flüssigfolie mit einer unzureichenden Höhe eingebunden wie



Sachverständiger Ing. Thomas Stulik

auch Undichtigkeiten aufgrund von Bohrungen und undichten Übergängen der einzelnen Formrohrprofile zueinander gegeben.

Hinzu kommt die Gefahr von Kondensatbildung innerhalb der Hohlprofile, was durch das meist nicht verschlossene Loch (notwendig für die Feuerverzinkung) in der Grundplatte sodann zwangsläufig zu Folgeschäden unterhalb der Abdichtungsebene führt.

Bild 6 bis 8: Nurglasgeländerkonstruktion – die Abdichtung wurde außen auf das U-Profil der Glaskonstruktion geführt. Im Bereich der Stöße von Einzellängen wie auch bei einem künftigen Undichtwerden der dauerelastischen Glaseinbindungen sind Wassereintritte in die Unterkonstruktion mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

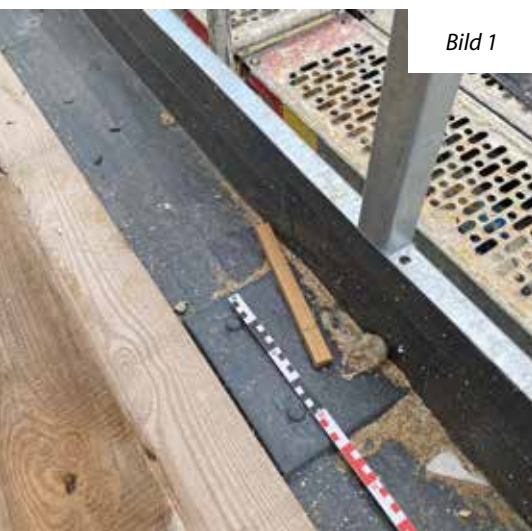


Bild 1



Bild 2



Bild 3



Bild 4



Bild 5

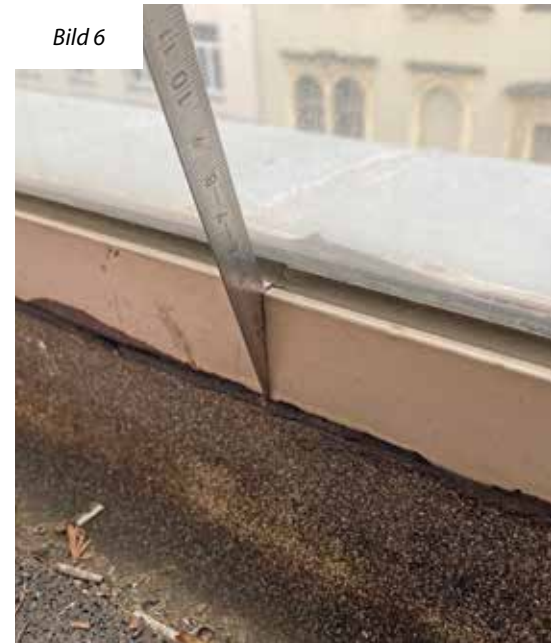


Bild 6

Seitens der Abdicher:innen einzu- fordern wäre, die durch den Kon- struktionshersteller/Planer eindeu- tige Angabe der einzubindenden Dichtebene – und diese von beiden Seiten, den Außen- wie auch Innen- seiten.

Bild 9 bis 11: Anschluss direkt an die Vorsatzschale bedeutete im konkret- en Fall eine Unterwanderung der Abdichtung auf Grund von oberhalb und hinter der Vorsatzschale vertikal abfließendem Wasser wie auch der horizontalen Einleitung durch das Türschwelenprofil selbst.

Fazit und Empfehlung

Eine Unterwanderung der Abdich- tungsebene bis hin zu Schäden in/ an der Bausubstanz selbst sind mit an Sicherheit grenzender Wahr- scheinlichkeit, in jedem der zuvor beschriebenen Fälle, zu erwarten bzw. waren bereits gegeben.

Empfehlung: Bereits nach Auftrags- erteilung sollte ein Detail-Planungs- gespräch als „runder Tisch“ Ihrerseits eingefordert werden, um in Folge für Sie als VerarbeiterIn umsetzbare Vor- leistungen zu erhalten. Geschieht dies nicht, so kommt man meist un- verschuldet in den Terminzwang der „hätte gestern fertiggestellt werden sollen“ Leistung. Diese endet leider meist in Folgeschäden oder auch vor Gericht.

Somit bleibt mir nur noch, Ihnen das alte Sprichwort in Erinnerung zu rufen: „Wer schreibt, der bleibt“ und kann dadurch die nicht erbrachten Vorleistungen bzw. Nachträge einfacher durchsetzen.

Ing. Thomas Stulik

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
Tel.: 0664/24 26 166
E-Mail: office@sv-stulik.at
www.sv-stulik.at ■



Bild 7



Bild 8



Bild 9



Bild 10



Bild 11